

# Amtsblatt

der

## Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda

12. Jahrgang

Samstag, den 21. Dezember 2013

Nr. 13/2013

### Amtlicher Teil

#### Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

##### 1. Nachtragshaushaltssatzung der VG Kranichfeld für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV – und des § 60 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

###### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht (+) vermindert (-) und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt auf

€	€	€	€
---	---	---	---

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	22.800 €	-102 €	2.238.402 €	2.261.100 €
---------------	----------	--------	-------------	-------------

die Ausgaben	50.888 €	-28.190 €	2.238.402 €	2.261.100 €
--------------	----------	-----------	-------------	-------------

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	348.260 €	-22.260 €	62.300 €	<b>388.300 €</b>
---------------	-----------	-----------	----------	------------------

die Ausgaben	326.000 €	0 €	62.300 €	<b>388.300 €</b>
--------------	-----------	-----	----------	------------------

###### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird **nicht** geändert.

###### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird **nicht** geändert

###### § 4

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern entfallen, da diese direkt von den Gemeinden erhoben werden.

###### § 5

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

###### § 6

Für das Haushaltsjahr 2013 gelten folgende Umlagen:

- Die Verwaltungsumlage zur Finanzierung der VG wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht geändert.
- Die Umlage zur Finanzierung der Kindergärten in der VG Kranichfeld wird gegenüber dem bisherigen Betrag nicht geändert. (Zahlungen erfolgen durch Stadt Kranichfeld, Gemeinde Tonndorf, Gemeinde Nauendorf, Gemeinde Hohenfelden und Gemeinde Rittersdorf)

###### § 7

Als Anlage gilt der am 11.12.2012 beschlossene Stellenplan.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft

Kranichfeld, den 10.12.2013  
Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

gez. Fred Menge (Siegel)  
Vorsitzender der VG Kranichfeld

**Beschluss- und Verfahrensvermerk:**

1. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld hat in ihrer Sitzung am 04.12.2013, Beschluss-Nr. 129-25/2013, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 samt ihren Anlagen beschlossen.
2. Die Nachtragshaushaltssatzung 2013 einschließlich Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 09.12.2013, Az.: I/2/Nü-092.51.0070.001/13, den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 bestätigt und diese rechtsaufsichtlich gewürdigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 wurde zugestimmt.

**Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO**

Der Haushaltsplan zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 15.01.2013 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## **Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld**

Auf der Grundlage des § 20 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG – in der jeweils geltenden Fassung und dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 04.12.2013 werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld gemäß § 10 der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 05.12.2013 folgende Entgelte festgesetzt:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelterhebung
- § 3 Entgeltschuldner
- § 4 Entstehen und Ende der Entgeltschuld
- § 5 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes
- § 6 Benutzungsentgelt
- § 7 Entgelt für Gastkinder
- § 8 Höhe des Benutzungsentgeltes
- § 9 Festlegung des Benutzungsentgeltes, Auskunftspflichten
- § 10 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Entgeltordnung gilt für folgende Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld:

Kindergarten Stedten, Dorfstraße 7,  
99448 Kranichfeld/OT Stedten

Kita „Dorfspatzen“, Schwedrich 83, 99438 Tonndorf

Kita „Zwergenland“, Albertstraße 1, 99102 Klettbach

**§ 2****Entgelterhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

**§ 3****Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner des Benutzungsentgeltes sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Entgeltordnung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

**§ 4****Entstehen und Ende der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, einschließlich der Eingewöhnungszeit, und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

**§ 5****Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgeltes**

- (1) Das Benutzungsentgelt ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos, per Dauerauftrag oder Bankeinzug, erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Benutzungsentgeltes direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

**§ 6****Benutzungsentgelt**

- (1) Das Benutzungsentgelt ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (2) Während der Eingewöhnungszeit ist Benutzungsentgelt gemäß § 8 dieser Entgeltordnung entsprechend des Betreuungsumfanges zu entrichten. Beginnt die Eingewöhnung vor dem in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegten Aufnahmealter, so ist für diesen Zeitraum das Benutzungsentgelt maßgeblich, welches ab dem Aufnahmealter zu entrichten wäre.
- (3) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats das volle Benutzungsentgelt für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Benutzungsentgeltes für den Monat zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird das Benutzungsentgelt für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Benutzungsentgeltes unberührt.

**§ 7****Entgelt für Gastkinder**

Das Benutzungsentgelt für Gastkinder beträgt 17,00 € Tag, unabhängig vom Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Die Erhebung dieses Entgeltes erfolgt unverzüglich am letzten Tag des Besuches in der Kindertageseinrichtung durch Barzahlung in der Einrichtung, die Zahlung wird anschließend quittiert und bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld abgerechnet.

**§ 8****Höhe des Benutzungsentgeltes**

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgeltes bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kinder-

geld besteht, nach dem Betreuungsumfang sowie nach dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 5 Stunden pro Tag, innerhalb des Zeitraumes von 06:30 – 12:00 Uhr in der Kindertagesstätte Tonndorf, in der Kindertageseinrichtung Klettbach von 06:00 und 12:00 Uhr, im Kindergarten Stedten im Zeitraum von 06:30 – 13:00 Uhr) betreut, so verringert sich das Benutzungsentgelt auf 60 von Hundert des maßgeblichen Benutzungsentgeltes für eine Ganztagsbetreuung.
- (3) Die Höhe des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Kind aus einer Familie mit einem Kind		Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	
	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden
<b>Kinder von 1-2 Jahren</b>	<b>116,00 €</b>	<b>194,00 €</b>	<b>95,00 €</b>	<b>159,00 €</b>
<b>Kinder von 2-3 Jahren</b>	<b>108,00 €</b>	<b>180,00 €</b>	<b>88,00 €</b>	<b>146,00 €</b>
<b>Kinder über 3 Jahre</b>	<b>103,00 €</b>	<b>172,00 €</b>	<b>83,00 €</b>	<b>138,00 €</b>

	Kind aus einer Familie mit drei Kindern		Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	
	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden
<b>Kinder von 1-2 Jahren</b>	<b>74,00 €</b>	<b>124,00 €</b>	<b>53,00 €</b>	<b>89,00 €</b>
<b>Kinder von 2-3 Jahren</b>	<b>67,00 €</b>	<b>111,00 €</b>	<b>46,00 €</b>	<b>76,00 €</b>
<b>Kinder über 3 Jahre</b>	<b>62,00 €</b>	<b>104,00 €</b>	<b>41,00 €</b>	<b>69,00 €</b>

- (4) Wird entsprechend des § 5 Absatz 4 der Benutzungsordnung ein Kind bis zum vollendeten ersten Lebensjahr in einer Einrichtung aufgenommen, wird pauschal ein Benutzungsentgelt in Höhe von 678,00 € pro Monat (tatsächliche durchschnittliche Platzkosten + 25% Aufschlag für erhöhten VbE-Schlüssel) aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes erhoben.
- (5) Wird gemäß § 5 Absatz 6 der Benutzungsordnung ein Kind aus einer Gemeinde außerhalb Thüringens aufgenommen, hat die Wohnsitzgemeinde bzw. der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes die Differenz zwischen den durchschnittlichen Platzkosten, welche 542,00 € betragen, und dem maßgeblichen Benutzungsentgelt gemäß § 8 Absatz 3 dieser Entgeltordnung zu tragen.
- (6) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 7,00 € zusätzlich zum Benutzungsentgelt erhoben. Die Erhebung dieses Entgeltes erfolgt unverzüglich durch Barzahlung in der Einrichtung, die Zahlung wird anschließend quittiert und bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld abgerechnet.

## § 9

### Festlegung der Benutzungsentgelte, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld erstellt jährlich eine Rechnung aus der die Höhe des Benutzungsentgeltes nach Maßgabe dieser Entgeltordnung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kindergeldnachweise, Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht vier Wochen vor Beginn der Betreuung erbracht, wird das höchste Benutzungsentgelt gemäß § 8 Absatz 3 dieser Entgeltordnung als maßgeblicher Betrag festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Das Benutzungsentgelt wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Benutzungsentgeltes maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung das dann maßgebliche Benutzungsentgelt erhoben werden.

## § 10

### Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld vom 21.08.2012 und die 1. Ordnung zur Änderung der „Entgeltordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft“ vom 12.12.2013 außer Kraft.

Kranichfeld, den 05.12.2013

Fred Menge

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

## Gemeinde Klettbach

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klettbach für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Klettbach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt auf	
€	€	€	€

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	71.350 €	-13.870 €	1.375.960 €	1.433.440 €
die Ausgaben	76.340 €	-18.860 €	1.375.960 €	1.433.440 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	52.525 €	-92.410 €	200.935 €	161.050 €
die Ausgaben	25.850 €	-65.735 €	200.935 €	161.050 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert:

**§ 6**

Als Anlage gilt der am 05.03.2013 beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft

Klettbach, den 10.12.2013

Gemeinde Klettbach

gez. Ralph Triebel (Siegel)  
Bürgermeister

**Beschluss- und Verfahrensvermerk:**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach hat in seiner Sitzung am 26.11.2013, Beschluss-Nr. 253-47/2013, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 samt ihren Anlagen beschlossen.
2. Die Nachtragshaushaltssatzung 2013 einschließlich Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 57 Abs. 2 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 10.12.2013, Az.: I/2/BI-092.51.0043.002/13, den Eingang der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 bestätigt und diese rechtsaufsichtlich gewürdigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 wurde zugestimmt.

**Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO**

Der Haushaltsplan zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2013 liegt in der Zeit vom 02.01.2013 bis 15.01.2013 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 bis 12:00 Uhr und dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1. Etage, Zimmer 09, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Klettbach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

## Gemeinde Hohenfelden

**Hinweis zur Wahlbekanntmachung:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenfelden die Bekanntmachungen für Wahlen in den Schaukasten der Gemeinde erfolgen. Zu Ihrer Information veröffentlichen wir die nachfolgende Wahlbekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

### Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hohenfelden am 5. Januar 2014



1. Der Wahlausschuss der Gemeinde Hohenfelden hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters am 5. Januar 2014 in der Gemeinde Hohenfelden als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

1	2	3	4	5	6	7
Name der Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerbers	Kennwort	Familiennamen, Vornamen des Bewerbers	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Antwort des Bewerbers zu Nr. 3
<b>Morche, Thomas</b>	<b>Morche</b>	<b>Morche, Thomas</b>	<b>1964</b>	<b>Polier</b>	<b>Im Dorfe 91a 99448 Hohenfelden</b>	<b>nein</b>

2. Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat **eine** Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.
3. Die in Spalte 7 angegebene Antwort bezieht sich auf die Erklärung des Bewerbers zu der Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat.

Hohenfelden, den 05. Dezember 2013

gez. Helmut Neuenfeldt

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld  
Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld  
Telefon 036450 345-0, Telefax 036450 345-15  
E-Mail info@vg-kranichfeld.de

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

**Redaktion und Anzeigenteil:** E-Mail merten@vg-kranichfeld.de  
Telefon 036450 345-52

**Haftung:** Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Druck:** Hahndruck Kranichfeld  
Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld  
Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031

**Erscheinungsweise:** In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.

**Bezug:** Bei Bedarf können Einzel Exemplare zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.